



REGIERUNGSPRÄSIDIUM CHEMNITZ

Abteilung Wirtschaft und Arbeit

EINGEGANGEN 25. Juli 1992

Regierungspräsidium Chemnitz · PF 848 · O-9010 Chemnitz

Herrn
Jörg Reinhold
Crandorfer Str. 53

0-9431 Erla-Crandorf

Chemnitz, den

23. VI. 1992

Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

33/4421.5

Fernsprecher:

(071) 682 3383

Bearbeiter:

Herr Mertz

Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Berufsausbildung nach § 22 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der Fassung vom 28.12.1965 (HandwO)

Sehr geehrter Herr Reinhold,

das Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, erläßt folgenden

BESCHEID:

1. Herrn Jörg Reinhold wird die fachliche Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen im Fach Maurer und Zimmerer widerruflich zuerkannt.
2. Herr Reinhold hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 50,00 DM festgesetzt.

GRÜNDE:

1. Herr Reinhold stellte mit Schreiben vom 16.03.1992 an die Handwerkskammer Chemnitz einen Antrag auf Zuerkennung zur Ausbildung von Lehrlingen, weil er in seinem Betrieb Lehrlinge ausbilden möchte, ohne Handwerksmeister zu sein.

Er ist von Beruf Baufacharbeiter (Facharbeiterprüfung im Juli 1978) und Ingenieur für Hochbau (Studienabschluß am 27.07.1987). Seit dem 01.07.1990 ist der Antragsteller in die Handwerksrolle eingetragen. Die Kreishandwerkerschaft Aue/Schwarzenberg hat den Betrieb besichtigt und keine Einwände gegen die Zuerkennung geltend gemacht.

2. Die Handwerkskammer Chemnitz und die zuständige Kreishandwerkerschaft haben den Antrag befürwortet.
3. Die vorhandenen beruflichen Qualifikationen sowie mehrjährige Berufserfahrung und die derzeitige Arbeitsmarktlage für Auszubildende rechtfertigen die Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen.
4. Hinweis:

Es wird dringend empfohlen, Teil IV der Handwerksmeisterprüfung oder den ADA-Schein zu machen.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 des SächsVwKG vom 15.04.1992 und der VO über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 28.10.1955 (GBl. I S. 787), geändert durch die 2. VO über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 28.11.1967 (GBl. II S. 837). Nach Artikel 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages gelten die o.a. Verordnungen als Landesrecht bis zum Erlass eines Kostenverzeichnisses des Freistaates Sachsen weiter fort.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der oben genannten Behörde einlegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Behörde eingelegt werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

M. Mertz
M. Mertz

Anlage
Gebührenrechnung

